



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 2

Memmingen, 20. Januar 2012

54. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
18.01.2012	Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2010 der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2010	6

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des festgestellten Jahresabschlusses 2010
der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2010

Vom 18. Januar 2012

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2011 den Jahresabschluss der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt und Nachfolgendes beschlossen:

1. Der Rechnungsabschluss der Stadtwerke Memmingen zum 31.12.2010 wird in der erstellten und geprüften Form anerkannt und festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2010 in Höhe von 524.871,40 € wird wie folgt verwendet:
 - 262.435,70 € werden an den städtischen Haushalt ausgeschüttet.
 - 262.435,70 € werden der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss 2010 mit Datum vom 29. August 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Memmingen, Memmingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bay wurde der Prüfgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Nach § 10 Abs. 4 EnWG a.F. umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG a.F. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG a.F. liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG a.F. abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG a.F. in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs.3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 liegt in der Zeit

vom 23. Januar bis einschließlich 03. Februar 2012

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17 im Sekretariat der Werksleitung während den allgemeinen Geschäftstuden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (Bayerische Rechtssammlung 2023-7-I, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2007 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 707).

Memmingen, 18. Januar 2012
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister